

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 20

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 20



Organ für die Schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XXI. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inzerate 20 Cts. per 1spaltige Fetitzelle, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 17. August 1905.

Wochenspruch: Gib gern den Armen und freundlich und still, So bist Du ein Geber, wie Gott ihn will.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gipfmeister-Verband. Am 6. Aug. fand in Basel die 4. außerordentliche Generalversammlung statt. Dieselbe war, wie es die äußerst wichtigen

Traktanden und dann auch die kordialische Einladung der Sektion Basel erwarten ließen, sehr gut besucht.

Nach Verlesung des Protokolles und Mitteilungen betr. Mutationen erstattete der Präsident kurzen mündlichen Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Genau vor einem Jahr fand in Zürich auf Einladung dieser Sektion die konstituierende Versammlung statt und erklärten 34 Mitglieder ihren Eintritt. Bis heute hat sich die Mitgliederzahl verdreifacht. In den nächsten Tagen wird noch erheblicher Zuwachs erfolgen, so daß wir nach dem Jahresluß werden sagen können, unsere Mitgliederzahl hat sich mehr wie verfünffacht. Unsere Organisation, die erst nur die deutsche, speziell die Ostschweiz umfassen sollte, hat ihre Arme bereits bis in die Westschweiz ausgestreckt und werden wir nicht ruhen, bis alle Kollegen sich uns angeschlossen haben.

Nicht eine Kampforganisation wollen wir gründen, wohl aber eine starke, selbstbewusste Körperschaft, die den Willen und die Kraft hat, die Interessen unseres so darniederliegenden Berufes mit Erfolg nach oben und

unten zu verteidigen. Dazu ist aber notwendig, daß alle Kollegen sich uns anschließen und vor allem freundschaftliche Beziehungen zu einander pflegen; nicht die Konkurrenz wollen wir in uns sehen, sondern in erster Linie Kollegen, die alle, vom größten bis zum kleinsten, die gleichen Zwecke und Interessen haben. Nur ein gemeinsames, festes Zusammengehen, das alle kleinlichen Differenzen beiseite setzt, führt uns ans Ziel. Ein fester Wille und wir werden erreichen, was wir im Auge haben; aber Einigkeit und Kollegialität sind die ersten Grundbedingungen für ein erprießliches Arbeiten.

Die Vereinstätigkeit war im abgelaufenen Jahre eine so rege, wie sie wohl selten ein Berufsverband entfaltet hat. In 24 Vorstands- und Kommissionsitzungen, einer ordentlichen und vier außerordentlichen Generalversammlungen wurden die Verbandsgeschäfte beraten. Statuten, Streifangelegenheiten und die Genossenschaft bildeten die Hauptthemen an den Versammlungen.

In Basel wurden zwei weitere, äußerst wichtige Materien behandelt. Es wurde beschlossen, gemeinsam mit der Arbeiterschaft die Aufstellung einer für die ganze Schweiz gültigen Berufsordnung an die Hand zu nehmen. In äußerst lebhafter Diskussion wurden für und gegen die gemeinschaftliche Abfassung dieser Berufsordnung gekämpft und immer wieder betont, daß die Arbeiterschaft sich doch nicht an bestehende Abkommen halte und für deren Innehaltung auch keine Sicherheit und Gewähr biete. Der Abschluß eines Abkommens wurde denn doch beschlossen, unter der Bedingung, daß die Arbeiterschaft

eine zweifellose Garantie biete, daß das Abkommen ihrerseits nicht gebrochen werde. In dieser Berufsordnung soll fixiert werden:

1. Das Lehrlingswesen.
2. Einen Fähigkeitsausweis für Arbeiter, die keine Lehrzeit durchgemacht haben und nicht als im Beruf tüchtig schon bekannt sind.
3. Das Arbeitsbuch, das die Personalien des Inhabers eventuell Lehrzeugnisse und Lohnansätze enthalten soll.
4. Arbeitszeit und Löhnung.
5. Allgemeines.
6. Gültigkeitsdauer u. s. w.

Es liegt hiefür ein detailliert ausgearbeiteter Entwurf vor und soll derselbe sofort nach Beratung durch die hiefür bestellte Kommission den Arbeitern zugestellt und dann in gemeinschaftlicher Sitzung durchberaten werden. Wir hoffen zuversichtlich, daß auf Grund des vorliegenden Entwurfes eine Einigung erzielt werden könne und versprechen uns von der strikten Durchführung des Abkommens eine ganz bedeutende Hebung unseres Berufes, sowohl zu Gunsten der Arbeiterschaft wie auch der Meister.

Ob schon wir von vorliegendem Abkommen einen mehrjährigen sichern Frieden nicht nur erhoffen, sondern bestimmt erwarten, wurde doch die schon vor einem Jahr in Aussicht genommene Gründung einer Streiklasse mit großem Mehr beschlossen und eine dreigliedrige Kommission eingesetzt, die ein bezügliches Regulativ ausarbeiten soll.

(„Schweiz. Gewerbeztg.“)

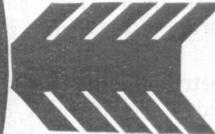
Schweizerischer Zieglerverein. Territet, 12. August. Der Schweizerische Zieglerverein hat gestern im „Grand Hotel Territet“ unter dem Vorsitz von Ernst Schmidheiny-Heerbrugg seine Generalversammlung abgehalten. Jahresbericht und Rechnung wurden genehmigt. Sodann wurde ein Referat über die Förderung des Ab-

satzes von Ziegelwaren und die Wahrung der Zieglerinteressen gegenüber Konkurrenzprodukten angehört. Ingenieur B. Bishoffe, Adjunkt der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt in Zürich, hielt einen Vortrag über bevorstehende, die Tonwarenindustrie berührende Arbeiten dieser Anstalt. Zieglersekretär Dr. Desch referierte über Vorschläge des Sekretariates für die Reorganisation der schweizerischen Zieglerkartelle. Diese Vorschläge betreffen Statuten und Genossenschaftsvertrag eines Verbandes schweizerischer Ziegelfabrikanten und einen Vertrag zwischen diesem Verband und den Einzelfirmen, worin ein neues System der Kartellierung (Produktionsausgleich) entwickelt ist.

Die Verhandlungen sind heute in Zweifstimmen fortgesetzt worden, wohin sich die Versammlungsteilnehmer heute früh mit der Montreux-Oberlandbahn begeben haben. Der Sekretär wurde beauftragt, die weiteren Vorarbeiten für die Reorganisation der Kartelle auszuführen. Einstimmig wurde der Beitritt des Zieglervereins zum schweizerischen Gewerbeverein beschlossen. Unter anderem wurde auch folgende Resolution angenommen: Der schweizerische Zieglerverein begrüßt das eidgenössische Gesetz betreffend die Samstagarbeit. Er hält die Freigabe des Samstagnachmittags als unterstützungswert, weil sie sowohl im Interesse der Arbeiterschaft liegt, als auch demjenigen der Arbeitgeber nicht zuwiderläuft.

(„N. Z. Z.“)

Der Berner Schreinerstreik ist beendet. Die Arbeit wurde letzten Montag wieder aufgenommen. Die Hauptpunkte der Vereinbarung sind: Arbeitszeit 9 $\frac{1}{2}$ Stunden, Mindestlohn 48 Rappen; Erhöhung des Tarifs der Werkstättenordnung von 1899 um 8%; Dauer des Vertrages bis zum 1. Januar 1908; Verlängerung um 1 Jahr, wenn nicht drei Monate vorher Kündigung erfolgt.

Munzinger & Co.

Zürich.

.....

Leistungsfähige Bezugsquelle
sämtlicher

Gas- und Wasserleitungs-Artikel

und 10c 05

sanitärer Apparate

(Closets — Toiletten — Bäder.)

